



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/25

Mittwoch, 22. Januar 2025

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

#### **Anmeldung für die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschule der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2025 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 24.02.2025 bis 28.02.2025 an der gewünschten Schule angemeldet werden. Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von einer Hauptschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

#### **Hauptschule**

**Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,**

**zusätzlich 24.02.2025 bis 27.02.2025, 13.00 bis 15.00 Uhr**

### Realschulen

**Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich 24.02.2025 und 25.02.2025, 12.00 bis 16.00 Uhr**

**Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr und  
nach Vereinbarung  
zusätzlich 24.02.2025 bis 27.02.2025, nach Terminvereinbarung**

**Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich 25.02.2025, 13.00 bis 16.00 Uhr**

### Gymnasien

**Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich 24.02.2025, 12.00 bis 18.00 Uhr und  
25.02.2025 und 26.02.2025, 12.00 bis 16.00 Uhr**

**Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 8.00 bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich 24.02.2025 und 25.02.2025 14.00 bis 18.00 Uhr**

**Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich 24.02.2025 und 25.02.2025, 13.00 bis 16.00 Uhr**

### Gesamtschule

**Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Str.4 (☎ 94 05- 0)**

**Anmeldung 24.02.2025 bis 28.02.2025, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich 24.02.2025, 14.00 bis 16.00 Uhr und  
26.02.2025, 18.00 bis 20.00 Uhr**

Die Erich-Fried-Schule, die Erich Kästner-Realschule, das Heisenberg-Gymnasium und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, ☎ 99-2264.

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachung**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
**Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Bundestagswahl am 23.02.2025 wird in der Zeit vom **03. - 07.02.2025** von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr) im Raum 319, Altes Rathaus, 3. OG, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum 319 ist über den Aufzug barrierefrei zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungs-

recht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**03. - 07.02.2025**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Altes Rathaus, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um der Gefahr zu entgehen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den **Wahlkreis 124 - Bottrop/Recklinghausen III** - hat, kann an der Bundestagswahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 **jede** in das **Wählerverzeichnis** eingetragene **wahlberechtigte Person**,

5.2 eine **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragene **wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,

- b) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der v. g. Antragsfrist oder der v. g. Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 Buchstabe a bis c genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (22.02.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. **Mit dem Wahlschein** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag (ist mit dem Wahlschein verbunden) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Neuen Rathaus, Raum 0.61, im Erdgeschoss, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck und ist **vom 06.02.2025 bis zum 21.02.2025** zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs:	8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	8.00 - 12.00 Uhr,
samstags (außer am 22.02.25):	10.00 - 12.30 Uhr,
sonntags (außer am 23.02.25):	10.00 - 12.30 Uhr,
Freitag, den 21.02.2025	8.00 - 15.00 Uhr.

Gladbeck, den 22.01.2025

Die Bürgermeisterin

Bettina Weist

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 08.01.2025 für

### **Herrn Stefan Heidrich (Az.: 5022467)**

letzte bekannte Anschrift: Kronprinzenstr. 33, 47229 Duisburg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 232, eingesehen und abgeholt werden.

Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 08.01.2025

I. A.

gez.

(Hinze)

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.